

**ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND
DES AUFSICHTSRATS DER LS TELCOM AG
ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX
NACH § 161 AKTG**

Nach § 161 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, S. 1102) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Ferner ist zu erklären, warum bestimmten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Governance Kodex nicht entsprochen wurde bzw. wird. Diese Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 27.11.2009 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex in der einschlägigen Fassung vom 18.06.2009 befasst und gleichzeitig überprüft, ob diejenigen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, zu denen die Gesellschaft in ihrer zurückliegenden Entsprechenserklärung vom 02.12.2008 keinen Ausnahmeverbehalt erklärt hat, seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung uneingeschränkt befolgt worden sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2009 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1; S. 3 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 Abs. 1 AktG für das Jahr 2009, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 18.06.2009, hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten und begründeten Ausnahmen entsprochen wird, wobei die Nummerierung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

3.8: Ein Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist nicht vereinbart.

Begründung: Der bestehende Versicherungsvertrag sieht einen Selbstbehalt nicht vor. Für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen sieht die Gesellschaft derzeit keine Veranlassung.

3.10: Förmliche Policies zur Unternehmensführung der Gesellschaft bestehen nicht.

Begründung: Hierbei handelt es sich erfahrungsgemäß um wohlwollende Leerformeln, deren praktischer Anwendungsnutzen gering ist. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft versprechen sich hiervon keine positiven Effekte für die Steuerung und Weiterentwicklung des Unternehmens.

4.2.3: Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder umfasst derzeit keine variablen Vergütungsteile, für deren Höhe eine mehrjährige Bemessungsgrundlage einschlägig wäre. Negative Entwicklungen der Unternehmenskennzahlen schlagen sich dennoch in den variablen Vergütungsbestandteilen der Vorstände nieder. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass über die Veröffentlichung des Vergütungssystems für den Vorstand (einschließlich Angaben zum Wert von Aktienoptionen) im Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft hinaus der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und deren mögliche Veränderung informiert.

Begründung: Die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18.06.2009 greifen in rechtswirksame, vom Aufsichtsrat nicht einseitig änderbare Anstellungs-Dienstverträge ein. Der Aufsichtsrat wird bei künftigen Verlängerungen bzw. Neufassungen von Anstellungs-Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder überprüfen, ob den Regelungen in der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 18.06.2009 Rechnung getragen wird.

5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gemäß § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar.

5.4.6: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Leistungen im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll seine unabhängige Beratungs-, Unterstützung- und Kontrollfunktion unabhängig von monetären Anreizen wahrnehmen. Die Gesellschaft hat deshalb bislang auf die Verankerung erfolgsorientierter Vergütungskomponenten für die Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung verzichtet.

6.6: Die Gesellschaft geht keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, den Aktienbesitz (einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate) des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds im Corporate Governance Bericht anzugeben. Die gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bleiben hiervon unberührt.

Begründung: Insoweit genügen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften im WpHG.

7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten, über die aktuelle Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, über die einschlägigen börsenrechtlichen Listing-Bestimmungen (u. a. §§ 47 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse) und die gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 37 v; 37 w; 37 x WpHG) hinaus während des Geschäftsjahres formalisierte Zwischenberichte zu bestimmten Stichtagen zu erstellen, zu versenden bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Übernahme weiterreichender Informations- und Mitteilungspflichten würde einen unvermeidbaren Zusatzaufwand verursachen.

7.1.2: Die Gesellschaft veröffentlicht Halbjahresberichte nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 w WpHG spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung: Die Gesellschaft kommt sämtlichen Informations- und Mitteilungspflichten in den einschlägigen gesetzlichen und börsenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt nach. Die Verpflichtung zur Einhaltung noch kürzerer Zeitintervalle zur Berichterstattung der Gesellschaft würde einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG den seither geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat, soweit sie in ihrer Entsprechenserklärung keine Vorbehalte aufgeführt hat.

Lichtenau, den 14. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat der LS telcom AG

gez. Dr. Winfried Holtermüller, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der LS telcom AG

gez. Dr. Manfred Lebherz, Sprecher des Vorstands